

Ausstellungsbestimmungen für die 33. Landesherdbuchschau am 18. und 19. Januar 2020 in Gaildorf, Hallengelände, Schloßstraße 13

Maßgebend für die Schau sind die Bestimmungen des ZDRK für Landesschauen, die der AAB sowie nachfolgend besonders aufgeführte Bestimmungen:

1. Die 33. Landesherdbuchschau in Gaildorf wird vom Kreisverband der Kleintierzüchter Schwäbisch Hall e.V. im Auftrag der Herdbuchabteilung des Landesverbandes Württemberg und Hohenzollern e.V. durchgeführt. Die Beteiligung an dieser Schau steht jedem gemeldeten Mitglied der Herdbuchabteilung in Württemberg offen.

2. Mit der Unterschrift unter diesen Meldebogen erklärt sich der Aussteller, bei Jugendlichen deren gesetzliche Vertreter, damit einverstanden, dass die Ausstellungsleitung berechtigt ist, den Kostenbeitrag des Ausstellers per Lastschriftverfahren vom einseitig angegebenen Konto einzuziehen.

3. Zur Ausstellung zugelassen sind alle anerkannten Kaninchenrassen in den Schauklasse 1 bis Schauklasse 6

Schauklasse 1: Vattertier mit einmal 3 und einmal 4 Nachkommen (jeweils Wurfgeschwister) aus dem laufenden Zuchtjahr von zwei verschiedenen Häsinnen.

Schauklasse 1a: Vattertier mit einmal drei und einmal vier Nachkommen (jeweils Wurfgeschwister) aus dem laufenden Zuchtjahr einer Häsinn

Schauklasse 1b: Vater mit sieben Nachkommen (Wurfgeschwister) aus dem laufenden Zuchtjahr einer Häsinn.

Schauklasse 2: Zweimal 4 Wurfgeschwister aus dem laufenden Zuchtjahr von Zwei verschiedenen Häsinnen, aber einem Vattertier.

Schauklasse 2a: Zweimal 4 Wurfgeschwister aus dem laufenden Zuchtjahr einer Häsinnen, aber einem Vattertier.

Schauklasse 2b: Acht Wurfgeschwister aus dem laufenden Zuchtjahr einer Häsinn.

Schauklasse 3: Vater mit einmal drei Nachkommen (Wurfgeschwister) einer Häsinn und zweimal zwei Nachkommen (jeweils Wurfgeschwister) von einer anderen Häsinn. Alle ausgestellten Nachkommen müssen im laufenden Zuchtjahr geboren sein.

Schauklasse 4: Bestehend aus einmal 4 Wurfgeschwistern von einer Häsinn und 2x2 Wurfgeschwistern von einer anderen Häsinn. Auch diese 2x2 Wurfgeschwister müssen von einer Häsinn sein und aus zwei verschiedenen Würfen stammen. Auch diese Tiere müssen von einem Vattertier abstammen.

Schauklasse 5: Bestehend aus einem Rammler oder einer Häsinn mit 3 Nachkommen aus einem Wurf oder 1 x 4 Wurfgeschwister 2 x 2 können als Sammlung hier nicht ausgestellt werden.

Schauklasse 6: Sie besteht aus Einzeltieren. In dieser Klasse können auch ältere Tiere ausgestellt werden. - Alle ausgestellten Tiere müssen herdbuchmäßig erfasst sein
Bei den Schauklassen 1 bis 4 werden die Körnote des Vattertiers zum Preisrichterurteil dazu addiert.

4. Die Bewertung wird im A/B System durchgeführt.

5. Es besteht keine Tierzahlbeschränkung. Die ausgestellten Tiere müssen Eigentum des Ausstellers sein. Kranke Tiere werden im Krankenstall untergebracht und von der Bewertung ausgeschlossen. Tiere, an denen eine Täuschung wahrzunehmen ist, werden ebenfalls von der Bewertung und Preisverteilung ausgeschlossen.

Nach dem Erlass des Innenministeriums von Baden - Württemberg dürfen Tiere nur aus Ortschaften zugelassen und angeliefert werden, in denen und deren Umkreis von 10 km innerhalb der letzten 30 Tage vor Beginn der Schau keine Myxomatose an Haus- und Wildkaninchen festgestellt worden ist. Es dürfen nur Tiere gemeldet werden, die gegen RHD schutzgeimpft sind (spätestens 14 Tage vor der Ausstellung), wobei die Impfung nicht älter als 1 Jahr sein darf. Der Impfnachweis (Fotokopie) ist bei der Einlieferung abzugeben und verbleibt bei der Schaulleitung. Tiere ohne Impfnachweis werden nicht angenommen.

6. Der Kostenbeitrag sowie Zuschläge und Nebenkosten betragen unter dem Aspekt, dass kein Preisgeld ausbezahlt wird:

Kostenbeitrag je Tier	8.- €
Zuschlag pro Stamm	5.- €
Futtergeld mit 2 Bechern pro Tier	2.- €
Porto und Drucksachenanteil	4.- € pro Aussteller
Pflichtkatalog	8.- € pro Aussteller
Aussteller Eintrittskarte (freiwillig)	6.- €

Der sich aus der Meldung ergebende Kostenbeitrag wird per Lastschrift von dem einseitig angegebenen Konto eingezogen. Bitte keine Schecks oder Bargeld dem Meldebogen beilegen.

7. Unvollständig ausgefüllte Meldebogen werden nicht bearbeitet.

8. Meldeschluss ist Freitag, der 10. Dezember 2019.

Alle Meldungen an: **Herbert Mettmann, Geifertshofer Str. 22, 74426 Bühlerzell**

9. Der Computerausdruck mit Käfig - Nr. und Halleneinteilung ist eine Bestätigung der Anmeldung und wer diesen eine Woche vor der Ausstellung nicht erhalten hat, soll sich bitte bei der Ausstellungsleitung unter Tel.: 0791-47770 melden. Wer sich nicht meldet, hat keinen Anspruch auf Teilnahme an der Ausstellung. Mit dem Computerausdruck erhält jeder Aussteller seine Katalogkarte und, sofern bestellt, auch seine Eintrittskarte.

10. Einlieferung der Tiere, am Mittwoch, den 15. Januar 2020 zwischen 16 Uhr und 20 Uhr und Donnerstag, den 16. Januar 2020 zwischen 7 Uhr und 7:30 Uhr. Bitte den Einlieferungsschluss unbedingt einhalten. Später eintreffende Tiere haben keinen Anspruch auf Bewertung. Ersatztiere sind zugelassen, müssen aber umgemeldet werden, jedoch nur in der gleichen Rasse und Farbe. **Ummeldegebühren 2.- € pro Tier.** Ein Zuchtbuchauszug ist bei der Ummeldung von Zuchtgruppen vorzulegen. Nicht umgemeldete Tiere scheiden bei der Preisverteilung aus. Ist das nicht umgemeldete Tier in einer Zuchtgruppe, so erhält auch diese keinen Preis. Verkaufsnachmeldungen sind nur am Einlieferungstag möglich. **Die Verkaufsnachmeldung beim Einliefern ist kostenfrei.** Eine Verkaufsrücknahme wird gegen eine Gebühr von 15% des Verkaufspreises gestattet.

11. Der Zuchtgruppenzuschlag sowie die Ehrenpreisgeldspenden werden ausschließlich für Sonder-E verwendet. Landesherdbuchmeister und Sieger sowie Klassensieger werden

nach den Bestimmungen der AAB vergeben. **Ehrenpreise, die während der Ausstellung nicht abgeholt werden, werden nicht nachgeschickt.**

12. Tierversmittlung bzw. Verkauf während der Schau wird nur durch Beauftragte der Schaulleitung vorgenommen. Der Aussteller setzt im Meldebogen seinen Verkaufspreis ein, der den Preis von 250 € nicht übersteigen darf. Zu dieser Summe erhebt die Schaulleitung 15% Vermittlungsgebühr, welche vom Käufer getragen wird. Vor der offiziellen Schaueröffnung werden keine verkauften Tiere ausgegeben. Am Sonntag den 19. 01. 2020 müssen alle gekauften Tiere vom Käufer bis 12 Uhr aus den Käfigen entnommen sein. Für Tiere die nach 12 Uhr vom Käufer abgeholt werden wollen, gibt die AL keine Gewähr. Tiere, die nach Schau-Ende noch in den Käfigen sitzen, können über die AL, Tel.: 0791/47770, noch am Montag den 20. 01. 2020 abgeholt werden. Danach gehen die nicht abgeholt Tiere ersatzlos in den Besitz der AL über. Rassebescheinigungen bzw. Abstammungsnachweise müssen auf Verlangen dem Käufer vom Verkäufer nachträglich zugestellt werden.

Stellt der Käufer beim Ausstellen eines gekauften Tieres einen Irrtum fest, (falsches Geschlecht, schwerer Fehler) kann das Tier von der Schaulleitung zurückgenommen werden. Allerdings ist ein Rückkauf von Tieren, welche die Ausstellungshallen bereits verlassen hatten, nicht mehr möglich.

13. Für Verluste durch höhere Gewalt oder unvorhersehbare Ereignisse haftet die AL nicht. Sollten Tierversluste durch erwiesenes Verschulden der AL entstehen, so werden für Großrassen 50 €, für mittlere Rassen 35 € und für Kleinrassen 20 € vergütet. Siehe AAB.

14. Sollte die 31. Landesherdbuchschau wegen höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignisse nicht stattfinden können, werden die Kosten für die Vorarbeiten und Abschlagszahlungen, anteilmäßig vom Kostenbeitrag, einbehalten.

15. Mit dem Computer - B-Bogen als Ausweis, müssen die Tiere am Sonntag, den 19. Januar 2020, ab 14 Uhr, ausgestellt werden. Ohne den B-Bogen gibt es keinen Auslass aus den Hallen für die Tiere. Bei Zuwiderhandlung haftet der Betreffende für einen eventuell entstandenen Schaden.

16. Die Tiere stehen unter bester Pflege und steter Beaufsichtigung. Die Fütterung übernimmt die Ausstellungsleitung und deren eingeteilten Helfer. Sie besteht aus Pellets, Trinkwasser und Heu. Jeder Käfig wird mit 2 Kunststoffbechern ausgestattet. Beide Becher gehen nach Ende der Schau in den Besitz des Ausstellers über. Das Decken von Häsinnen während der Schau ist verboten. Die Tiere dürfen nicht belästigt oder aus den Käfigen genommen werden. Verschlossene Käfige dürfen nur im Beisein eines Beauftragten der Schaulleitung von diesem geöffnet werden. Den Anordnungen der Schaulleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen ziehen die Einbehaltung der Ehrenpreise und den Verweis aus den Ausstellungshallen nach sich.

17. Einsprüche gegen die Bewertung können nur gemäß § 27 der AAB beantragt werden. Reklamationen können nur während der Schau, also bis 19. 01. 2020, bis 12 Uhr, angenommen werden. In allen Streitfragen entscheidet die Ausstellungsleitung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

18. Mit Abgabe der Anmeldung erklärt sich der Aussteller mit der Ausstellungsordnung ausdrücklich einverstanden und verzichtet auf den ordentlichen Rechtsweg im Falle von Streitigkeiten.

19. **Veröffentlichung von personenbezogenen Daten:** Mit der Unterschrift auf dem Meldebogen stimmt der Aussteller der Veröffentlichung von personenbezogene Daten im Katalog insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer sowie die von diesem Aussteller ausgestellten Tiere und deren Bewertungen zu. Weiterhin können diese Daten sowie Fotos von Personen und Tieren an Print- und andere Medien übermittelt werden. Auf den Homepages der involvierten Vereine und Verbände kann der Veranstalter Listen mit Ausstellernamen, Verein-/Verbandszugehörigkeit sowie Ausstellungsergebnissen veröffentlichen.

20. **Finanzen:** Abwicklung Meldegebühren im Lastschriftverfahren bis 31.12.2020 – sonst erfolgt keine Ausstellungsberechtigung! Abwicklung Tierversmittlungserlöse bis spätestens 15.02.2020.

Rosengarten, im März 2019

Hansjörg Opala Ute Hartmann Florian Däschler Rolf Schmidt
Ausstellungsleiter Stellv. Ausstellungsleiterin Ausstellungskassier Tierschaulleiter

HINWEIS AUF VETERINÄRRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Der Aussteller bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Meldebogen, dass die Tiere gesund und ausschließlich im Bestand des Ausstellers gehalten wurden (Impfbestimmungen siehe Nr. 5). Der Herkunftsbestand unterliegt keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen und in ihm sind in den letzten 12 Wochen keine auf Kaninchen übertragbaren Tierkrankheiten aufgetreten und amtlich festgestellt worden, sowie Todesfälle unbekannter oder ungeklärter Ursache aufgetreten. Die Transporteinrichtungen und -mittel wurden unmittelbar vor dem Verbringen nach Gaildorf gereinigt und desinfiziert. Es gelten die bei der Ausstellung gültigen Auflagen des Veterinäramtes Schwäbisch Hall.

Wichtige Termine:

Anmeldeschluss:

Unkostenbeitrag:

Einlieferung:

Bewertung:

Kassenöffnung:

Eröffnungsfest:

Ende der Schau

10. Dezember 2019

wird abgeholt

Mittwoch, den 15.01.2020; 16:00 bis 20:00 Uhr

Donnerstag, den 16.01.2020; 7:00 bis 7:30 Uhr

Donnerstag, den 16.01.2020 ab 9:00 Uhr

Samstag, den 18.01.2020 ab 7:00 Uhr

(Hallenöffnung 8:00 Uhr)

Sonntag, den 19.01.2020 ab 8:00 Uhr

Samstag, den 18.01.2020 um 10:00 Uhr

Sonntag, den 19.01.2020 ab 14:00 Uhr

Bankverbindung: Volksbank Schwäbisch Hall; IBAN:DE82 6229 0110 0000 6150 21; BIC: GENODES1SHA